

Geschäftslokales und ihrem Vor- und Zunamen zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig.

In Anzeigen und Aushängen dürfen keine marktschreierischen Angaben (z. B. die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) und, abgesehen von dem in Abs. 2 erwähnten Verzeichnis, keine Angaben über die angebotenen Preise enthalten sein.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschläge in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten verboten.

Hilfspersonen sind unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die ihre Beschäftigung untersagen kann.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in die Geschäftsbetriebe der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beamten jederzeit Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Polizeibehörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie seine Wiederaufnahme sind binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Zu § 8 Abs. 2: Zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Gesetzes im Einzelfall sind die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden zuständig.

Soweit Gewerbetreibende nicht schon auf Grund der erwähnten Vorschriften für Trödler usw. zur Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet sind, brauchen sie nur diejenigen Erwerbshandlungen, die unter das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen fallen, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Zu § 9: Für die Schließung oder vorläufige Schließung des Gewerbebetriebes ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ohne staatliche Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat (Oberamtmann) zuständig.

Im Falle einer nach § 15 des Gesetzes erfolgten rechtskräftigen Verurteilung kann der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, anordnen, daß die für die Ausübung des Gewerbebetriebes benutzten Räume für den Handel mit den im § 1 des Gesetzes genannten Gegenständen, sowie für den Betrieb einer Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen. Auf Beschwerde entscheidet der Oberpräsident endgiltig.

Zu § 13: Auf Beschwerde über die Zurücknahme einer Legitimationskarte oder eines Wandergewerbescheins (Abs. 3 des Gesetzes) entscheidet endgiltig der Regierungspräsident oder in Berlin der Oberpräsident.

Geschäftsbuch

für

(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer vom in auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1923, Reichsgesetzblatt S. 369 ff. erteilten Erlaubnis vom 19.. und einer vom Finanzamt ausgestellten Weiterveräußerungsbescheinigung Nr. für das Jahr 19...

Dieses Geschäftsbuch enthält fortlaufend nummerierte Seiten.

....., den 192..

Herr Handelsgerichtsrat Richard Lebram hat in dem Leitartikel dieser Nummer zu den vorstehenden Ausführungsbestimmungen ausführlich Stellung genommen. Wir möchten hier noch einmal ganz besonders unterstreichen, daß es unseres Erachtens nicht angängig ist, Vorschriften, die auf Antrag Beteiligter aus einem Gesetz vor dessen Erlaß ausgemerzt sind, auf dem Umwege von Ausführungsbestimmungen wieder einzuführen, wie dies hier bezügl. der geforderten Altersangabe des Verkäufers geschehen ist. In einem Handelsministerium sollte man doch nicht so weltfremd sein, um nicht einzusehen, daß durch eine derartige Vorschrift das Ankaufsgeschäft gerade solchen Elementen zugeführt wird, die sich mit einer leichten Geste über derartige Bestimmungen hinwegsetzen. Der gewissenhafte Geschäftsmann ist der Leidtragende dabei, aber auch der Verkäufer, den man ja gerade schützen wollte. Die Rechtsgiltigkeit dieser Forderung ist mindestens zweifelhaft und sollte von den Verbänden ganz energisch bestritten werden. Den einzelnen Beteiligten muß man jedoch anraten, diese unzweckmäßige Vorschrift einstweilen zu beachten.

Eine ganz besondere Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse verrät auch das vorgeschriebene Ankaufsbuch — von dem ebenfalls im Gesetz vorgeschriebenen Quittungszwang hat man anscheinend nichts gemerkt —. Es ist einfach mechanisch aus den früheren Bestimmungen über den Trödelhandel übernommen, nur hat man die bisherigen 18 Rubriken auf 21 erweitert! Dies muß um so mehr überraschen, als einige der beteiligten Stellen im Preußischen Handelsministerium bei persönlichen Verhandlungen über die generelle Anerkennung eines vereinfachten Verfahrens größeres Verständnis für praktische Bedürfnisse gezeigt hatten. Glücklicherweise bieten § 8 des Gesetzes über den Handel mit Edelmetallen und auch die Ausführungsbestimmungen über diesen Paragraphen die Möglichkeit, bezügl. der Buchführungsvorschriften eine Korrektur eintreten zu lassen, weil durch die erwähnten Bestimmungen die für die Erteilung der Konzession zuständigen Stellen die Vollmacht bekommen haben, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen. Es wird also Sache der einzelnen Beteiligten sein, die Zulassung eines vereinfachten Buchungs- und Quittungsverfahrens, so wie es z. B. in dem Ankaufs- und Quittungsbuch der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ gegeben ist, zu beantragen. Daß die unteren Verwaltungsbehörden hierfür zugänglich sind, geht daraus hervor, daß uns trotz der sehr großen Verbreitung dieses Buches bisher nur erst zwei Fälle bekannt geworden sind, in denen die Anerkennung als Trödelbuch abgelehnt worden ist. Ein genereller Antrag auf allgemeine Zulassung des Buches, der neuerdings auch vom Zentralverband gestellt worden ist, harrt noch der Erledigung, hoffentlich in zustimmendem Sinne.

Eine ganz unmögliche Bestimmung ist über den Preisaushang getroffen worden. Eigentlich sollte man annehmen, daß auch ein Laie bei einigem Nachdenken sich hätte sagen müssen, daß man wohl ein Preisverzeichnis aufstellen kann

Laufende Nr.	Gegenstand	Besondere Merkmale (Gravierung, Stempel u. dgl.)	Buchstaben usw.	Zahlen	Gewicht	Feingehalt oder Art des Steines usw.	Tag d. Besitz-erwerbs	Des Verkäufers						Einkaufspreis oder Gegenleistung	Tag der Veräußerung (Be-sitzübergabe)	Des Käufers			Veräußerungspreis	Bemerkungen (Angabe der Händler-nummer usw.)	
								Vor- und Zuname	Familien-stand	Alter	Beruf oder Gewerbe	Wohnort und Wohnung	Legiti-mation			Vor- und Zuname	Stand	Wohnort und Wohnung			
1	2 a	2 b	2 c	2 d	2 e	2 f	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	